

## **Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes**

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung vom Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 84) hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes erlassen:

### **§ 1**

#### **Träger des Rettungsdienstes und Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist gemäß § 3 Abs. 1 RettdG LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Er nimmt diese Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.
- (2) Diese Satzung gilt für das Kreisgebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf der Grundlage des gemäß § 6 Abs. 1 RettdG LSA geltenden Rettungsdienstbereichsplanes.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Rettungsdienstes**

- (1) Gegenstand des Rettungsdienstes ist die flächendeckende und bedarfsdeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe des Rettungsdienstes Vorkehrungen für den Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten zu treffen.

### **§ 3**

#### **Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes**

- (1) Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis im Rahmen der Notfallrettung beginnt mit der Beauftragung durch die Leitstelle und endet im Regelfall mit der medizinisch fachlich betreuten Beförderung des Notfallpatienten mit einem Rettungsmittel in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis im Rahmen des qualifizierten Krankentransportes beginnt mit der Beauftragung durch die Leitstelle auf Grund einer entsprechenden ärztlichen Verordnung zur medizinisch fachlich betreuten Beförderung und endet an dem gemäß ärztlicher Verordnung ausgewiesenen Zielort.
- (4) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Für dieses Nutzungsverhältnis gelten – soweit öffentlich rechtliche Bestimmungen fehlen – sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

## §4

### Entgelte für Rettungsdienstleistungen

Für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen werden gegenüber allen Nutzern folgende Benutzungsentgelte erhoben:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Benutzungsentgelt</u>
Krankentransportwagen (KTW)	100,00 € / Einsatz
Kilometerpauschale	3,50 € / km
Rettungstransportwagen (RTW)	241,00 € / Einsatz
Kilometerpauschale	3,50 € / km
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	200,00 € / Einsatz
Kilometerpauschale	3,50 € / km
Notarzteinsetzpauschale	197,00 € / Einsatz
dringender Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutkonserven und von Organen der Transplantation:	nach verwendetem Rettungsmittel einschl. Kilometerpauschale

## § 5

### Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Für die erbrachte Leistung des Rettungsdienstes wird durch den Landkreis ein Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern der Sozialversicherung versichert sind, ergeht der Leistungsbescheid an den Versicherer der Benutzerin oder des Benutzers.
- (3) Privat Versicherten wird der Leistungsbescheid direkt zugestellt.
- (4) Bei nicht versicherten Benutzerinnen und Benutzern sowie bei Notrufmissbrauch ergeht der Leistungsbescheid an diese bzw. diesen. Ein Missbrauch des Notrufes liegt vor, wenn gegenüber dem den Anruf entgegennehmenden Mitarbeiter der Leitstelle absichtlich eine unzutreffende Notlage geschildert wird, damit ansonsten nicht erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.
- (5) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung drei Wochen.
- (6) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

## § 6

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreis Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes vom 08.02.2007 und die Neufassung der Satzung über die Gewährleistung des Rettungsdienstes im Landkreis Köthen vom 06.03.2007 außer Kraft.

Köthen, 20.12.2007

gez. L i n d a u  
Kreistagsvorsitzender

- Siegel -

gez. U. S c h u l z e  
Landrat

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	20.Dezember 2007	20.Dezember 2007	11.Januar 2008	01/08 Seite 19	01.Januar 2008
1.Änd.	08. Mai 2008	08 .Mai 2008	06. Juni 2008	11/08 Seite 20	01.Januar 2008
2.Änd.	14. Mai 2009	14. Mai 2009	05. Juni 2009	11/09 Seite 20	01. Juni 2009
3.Änd.	25. März 2010	25. März 2010	09. April 2010	07/10 Seite 23	01. Mai 2010
4.Änd.	30. Juni 2011	30. Juni 2011	15. Juli 2011	14/11 Seite 26	01. August 2011

*Hinweis:*

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.*